

Ertragszuschüsse bei der Basisjahroptimierung: hilfreiche Finanzierung oder Ergebniskiller?

Lukas D. Schuchardt, Oliver Radtke und Olaf F. Unruh

Nach nun mehr als sechs Jahren Anreizregulierung haben die meisten Netzbetreiber umfangreiche Optimierungen umgesetzt und ihre Effizienz dadurch gesteigert. Ein noch recht wenig betrachtetes Feld ist die Optimierung der Finanzierungsstruktur und hier insbesondere die Erhebung von Ertragszuschüssen, d. h. Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen. Diese wird in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt und pendelt zwischen 0 % und bis zu 100 % der Investitionskosten. Es lohnt sich daher, einen Blick auf die Vor- und Nachteile dieser Handhabe zu werfen.

Um die Wirkungsweise dieser Zuschüsse genauer zu analysieren, wird zunächst kurz die gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Ertragszuschüssen aufgezeigt und anschließend schematisch deren Auswirkungen auf Bilanz, Cashflow sowie auf die Gewinn- und Verlustrechnung erläutert. Abschließend werden anhand einer Szenarioberechnung Handlungsempfehlungen abgeleitet.

Gesetzliche Grundlage

Die Erhebung von Ertragszuschüssen ist in § 9 und § 11 Niederspannungs-/Niederdruckanschlussverordnung (NAV/NDAV) geregelt und diente in der Vergangenheit insbesondere als Steuerungselement zur Vermeidung überdimensionierter – und damit ineffizienter – Netze. Ertragszuschüsse sind grundsätzlich öffentliche und nicht rückzahlbare Zahlungen, zu deren Erhebung der Netzbetreiber nicht gezwungen ist.

Während die sog. Netzanschlusskostenbeiträge (NAKB) die direkt zuordenbare

Investition zur Erstellung des Netzanschlusses umfassen, sollen mit dem Baukostenzuschuss (BKZ) zu einem Anteil die notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gedeckt werden. Da beide Formen der Ertragszuschüsse sowohl aus handelsrechtlicher als auch kalkulatorischer Sicht gleich zu behandeln sind, wird im Folgenden allgemein von Ertragszuschüssen gesprochen.

Vielschichtige Wirkungsweise

Ertragszuschüsse üben einen direkten Einfluss auf die Bilanz, den Cashflow sowie die Gewinn- und Verlustrechnung aus. Darüber hinaus werden Ertragszuschüsse handelsrechtlich und kalkulatorisch über unterschiedliche Zeiträume aufgelöst. Kalkulatorisch ist in der Netzentgeltverordnung ein Auflösungszeitraum von 20 Jahren vorgegeben. Handelsrechtlich hingegen werden die Ertragszuschüsse entsprechend der Abschreibungsdauer der

Anlagen (für Hausanschlüsse z. B. oftmals 30 Jahre) aufgelöst. Durch die regulatorischen Vorgaben ist die Wirkung zusätzlich noch vom Zeitpunkt der getätigten Investition abhängig und unterscheidet sich zwischen dem vollständigen und dem vereinfachten Verfahren.

Aufgrund all dieser – teils gegenläufigen – Effekte ist festzustellen, dass eine einfache Daumenabschätzung der Wirtschaftlichkeit nicht zielführend ist, sondern eine integrierte Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgen sollte. In Abb. 1 werden die Möglichkeiten zur Finanzierung einer Investition schematisch dargestellt. Während der eigenfinanzierte Anteil auch eine direkte Erhöhung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis nach sich zieht, erhöhen sowohl der fremdfinanzierte als auch der auf die Ertragszuschüsse entfallende Anteil das Abzugskapital.

Infolge des Deltas zwischen der kalkulatorischen Nutzungsdauer und des kalkulatorischen Auflösungszeitraumes nimmt das anteilige Abzugskapital im Zeitverlauf ab. Zum Aktivierungszeitpunkt umfasst bei angenommener vollständiger Finanzierung einer Investition durch Ertragszuschüsse das Abzugskapital noch 100 % der Anlage, d. h. dass aus kalkulatorischer Sicht lediglich eine Bilanzverlängerung stattfindet, jedoch kein zusätzliches kalkulatorisches Eigenkapital gebildet und damit auch keine zusätzlichen Eigenkapitalzinsen erzielt werden können. Da sich die Ertragszuschüsse jedoch in der Regel deutlich schneller auflösen, als die Anlage kalkulatorisch abgeschrieben wird, entsteht im Zeitverlauf kalkulatorisches Eigenkapital (dargestellt als schraffierte Fläche in Abb. 2).

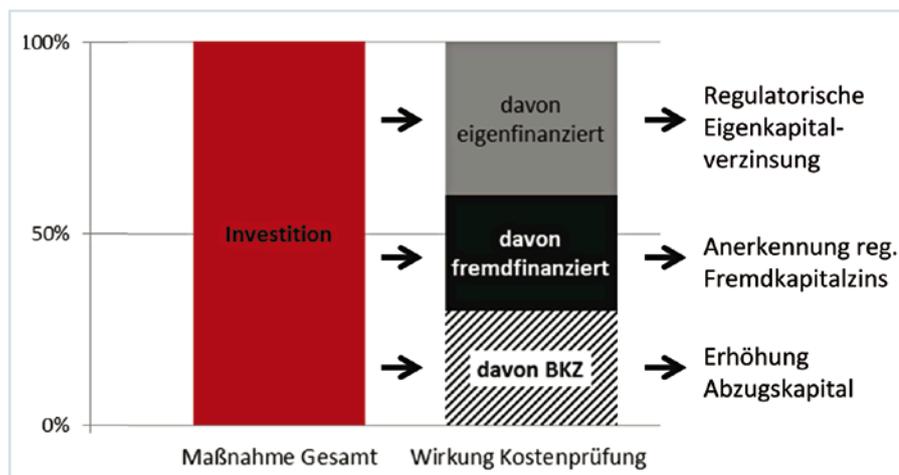


Abb. 1 Möglichkeiten zur Finanzierung einer Investition

Vier Szenarien

Für die Szenariobetrachtung wird vereinfacht auf Investitionen [2] in Höhe von 100 000 € zum Stromnetzanschluss zurückgegriffen, die durch vier verschiedene (jeweils extreme) Quellen finanziert werden können (siehe Tab. 1). Diese Investitionen stehen stellvertretend für die kumulierten Hausanschlüsse in einem Jahr. Als Nutzungsdauer werden kalkulatorisch 40 und handelsrechtlich 30 Jahre angesetzt. Für den Szenariovergleich wird das Basisszenario als Referenz behandelt, d. h. die Bewertung der anderen Szenarien wird jeweils ins Verhältnis zu diesem gesetzt.

Berücksichtigung des Zeitverlaufs

Zur Analyse wird auf die Entwicklung des Ergebnisses vor Steuern (EBT) zurückgegriffen, da dort sämtliche sich verändernden Größen abgebildet sind. Der Steuereffekt wurde an dieser Stelle nicht berücksichtigt, da dieser sehr stark von der Gesamtsituation des Netzbetreibers abhängig ist. Isoliert betrachtet, kann er jedoch direkt aus der EBT-Wirkung abgeleitet werden.

In Abb. 3 müssen bei der Entwicklung des EBT im Vergleich zum Referenzszenario grundsätzlich drei Phasen unterschieden werden. Die *erste Phase* beginnt mit der Aktivierung der Investition und der Vereinnahmung des Ertragszuschusses (hier: 2015) und dauert bis zum Beginn der nächsten Regulierungsperiode [3]. In

Tab. 1: Finanzierungsszenarien

Szenario	Beschreibung	Anteil Eigenkapital	Anteil Fremdkapital	Anteil Ertragszuschuss
Referenz	„Basisszenario“	40 %	30 %	30 %
Alternative 1	„Eigenkapital“	100 %	-	-
Alternative 2	„Fremdkapital“	-	100 %	-
Alternative 3	„Ertragszuschuss“	-	-	100 %

dieser Phase werden (zumindest im vereinfachten Verfahren) ausschließlich handelsrechtliche Effekte wirksam. Handelsrechtlich wirkt zum einen die Auflösung als Ertrag und zum anderen die handelsrechtliche Abschreibung. In dem Szenario „Ertragszuschuss“ heben sich diese beiden Effekte zunächst auf. Es ergibt sich somit keine Auswirkung auf den EBT.

Das Szenario „Fremdkapital“ schneidet am schlechtesten ab, da die Fremdkapitalzinsen bereits ab dem Jahr 2015 zahlungswirksam werden, die regulatorische Anerkennung jedoch frühestens mit Beginn der nächsten Regulierungsperiode erfolgen kann. In Abb. 3 nicht dargestellt – da sich die Szenarien hier nicht unterscheiden – sind die Auswirkungen der erhöhten handelsrechtlichen Abschreibungen: Diese belasten das Jahresergebnis ebenfalls ab dem Zeitpunkt der Investition.

In der *zweiten Phase* (im Beispiel Strom mit Beginn der 3. Regulierungsperiode ab 2019) ergeben sich zusätzlich auch kalkulatorische Anpassungen in der Erlösobergrenze, so dass sich die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Finanzierungsquellen maßgeblich

verändert. Logischerweise weist die vollständige Eigenkapitalfinanzierung den höchsten EBT auf, während das Szenario „Ertragszuschuss“ am schlechtesten abschneidet.

Maßgeblich ist die Verringerung der Erlösobergrenze durch die kostenmindernde kalkulatorische Auflösung der Ertragszuschüsse und die geringere Eigenkapitalverzinsungsbasis. Die Phase 2 dauert bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode, in der der Ertragszuschuss (kalkulatorisch) vollständig aufgelöst bzw. das Fremdkapital vollständig getilgt ist (im Beispiel Strom bis zum Jahr 2045).

Abschließend ist noch die *dritte Phase* (ab 2045) zu beschreiben. In dieser unterscheiden sich die Szenarien nicht mehr, da mit der vollständigen Tilgung des Fremdkapitals (hier nach 20 Jahren) bzw. dem Auslaufen des Ertragszuschusses (hier nach 30 Jahren) keine Unterschiede mehr zu einer reinen Eigenkapitalfinanzierung bestehen. Da die Ergebniswirkung sich aus mehreren Effekten zusammensetzt, wird in Abb. 4 zudem eine Abweichungsanalyse am Beispiel des Szenarios „Ertragszuschuss“ vorgenommen.

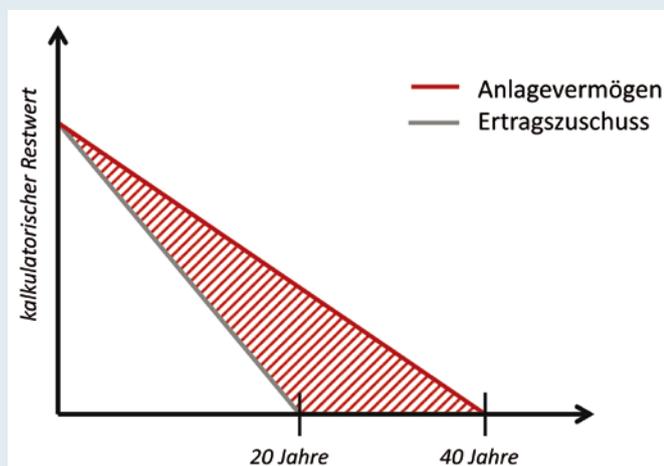


Abb. 2 Schematische Entwicklung der kalkulatorischen Restwerte [1]

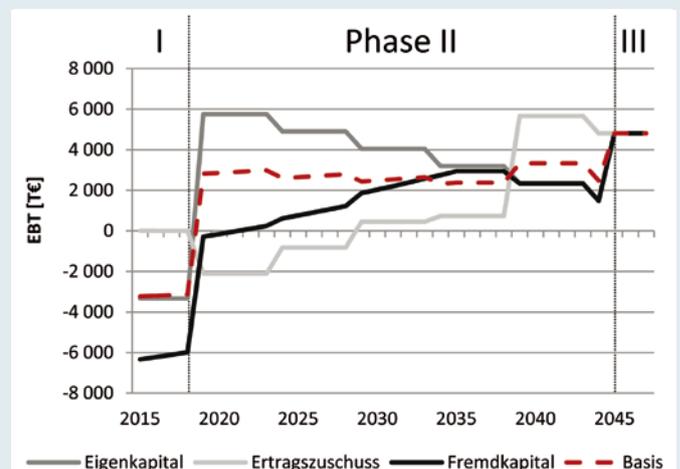


Abb. 3 Entwicklung EBT im Vergleich zum Referenzszenario [4]

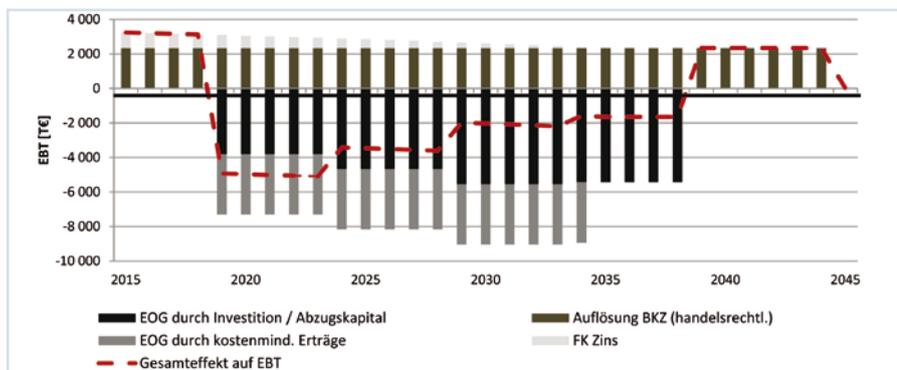


Abb. 4 Abweichungsanalyse EBT des Szenarios „Baukostenzuschuss“ im Vergleich zum Referenzszenario

Zur abschließenden Bewertung sollte zusätzlich noch ein Blick auf den Kapitalwert [5] der Szenarien geworfen werden. Dazu werden in Tab. 2 zunächst die Barwerte des Zahlungsstroms (EBT) berechnet und anschließend ins Verhältnis zum eingesetzten Eigenkapital gesetzt, so dass sich somit der Kapitalwert der Maßnahme ergibt. Es zeigt sich zwar, dass das Szenario „Eigenkapital“ den höchsten Barwert aufweist, jedoch die Finanzierung durch Ertragszuschüsse den höchsten Kapitalwert ergibt. Insbesondere durch die zeitversetzte Anerkennung der Fremdkapitalzinsen in der Erlösobergrenze führt das Szenario „Fremdkapital“ zu schlechteren Ergebnissen.

Differenzierter Blick vonnöten

Die Ergebnisse zeigen, dass je nach individueller finanzieller Situation des Netzbetreibers die Erhebung von Ertragszuschüssen ein probates Mittel sein kann, um Investitionen zu finanzieren. Vorteilhaft ist insbesondere, dass dazu kein bzw. wenig(er) eigenes Kapital zur Verfügung gestellt werden muss und sich der Ertragszuschuss zudem positiv auf den Cashflow auswirkt.

In der Praxis verfügen Netzbetreiber oft über ein sehr hohes – und damit ggf. regulatorisch nicht anerkennungsfähiges – Umlaufvermögen. Hier sollte stets geprüft werden, ob dieses nicht alternativ zur Finanzierung

herangezogen werden könnte. Denn ist ein Ertragszuschuss einmal vereinnahmt, kann auf die Auflösung kein Einfluss mehr genommen werden und ggf. negative Ergebniswirkungen sind zu akzeptieren.

Zudem zeigt sich, dass für die Bewertung der Wirksamkeit von Ertragszuschüssen zwingend die sich im Zeitverlauf verändernden Ergebniswirkungen zu betrachten sind. Dies ist insbesondere auch mit dem jeweiligen Gesellschafter zu koordinieren, da es sich auf die ausschüttbaren Ergebnisse auswirkt. Es wäre hier abzustimmen, ob der Fokus auf der (kurzfristigen) Ausschüttung liegt oder ob langfristig ein ausgewogenes Finanzierungskonzept angestrebt wird.

Neben den wirtschaftlichen Effekten dürfen die Steuerungswirkung und der Einfluss auf die Netzentgelte (sowohl für das aktuelle Netzgebiet als auch bei potenziellen Konzessionsbewerbungen) nicht gänzlich außer Acht gelassen werden. Insbesondere bei Gasnetzen könnte durch einen sehr hohen Ertragszuschuss der Anschluss neuer Netznutzer erschwert werden, da dies einen Nachteil im Vergleich zu anderen Energieträgern darstellt.

Für die gesamte Erlösobergrenze ist jedoch lediglich von einem geringen Effekt auszugehen. So sinkt diese im dargestellten Beispiel lediglich um ca. 1 % im Vergleich

zur vollständigen Eigenkapitalfinanzierung. Diese Auswirkung ist allerdings sehr individuell und kann daher nicht pauschal quantifiziert werden – auch Aussagen zur Entwicklung der Höhe der Netzentgelte sind daher ohne Detailanalyse ebenfalls nur bedingt möglich.

Weiteres Verbesserungspotenzial vorhanden

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Erhebung von Ertragszuschüssen eine von vielen Möglichkeiten zur Optimierung der Finanzierungsstruktur von Netzbetreibern ist. Es lohnt sich in diesem Zusammenhang einen kritischen Blick auf die Gesamtbilanz zu werfen, um ggf. weitere Verbesserungen zu erzielen. Dies ist aktuell aufgrund des niedrigen Zinsniveaus vermeintlich leicht – doch aufgrund der entsprechenden Jahreszeitreihen wird der regulatorische Druck auf die „Marktgerechtigkeit“ der Fremdkapitalzinsen in Zukunft deutlich steigen.

Anmerkungen

- [1] Schematisch dargestellt wird die vollständige Finanzierung einer Anlage (Nutzungsdauer = 40 Jahre) durch Ertragszuschüsse (Auflösungszeitraum = 20 Jahre) unter Vernachlässigung des stufenförmigen Einflusses der Regulierungsperioden.
- [2] Der Zinssatz für Neuanlagen liegt für EK I bei 9,05 % und EK II bei 3,98 %, der Gewerbesteuerhebesatz bei 400 %. Als Effizienzwert werden sowohl im vereinfachten als auch vollständigen Verfahren 100 % angesetzt, um dadurch keine Ergebnisverzerrung zu erhalten. Es wird von einer Fortschreibung der bisherigen Anreizregulierungssystematik ausgegangen.
- [3] Sollte der Investitionszeitpunkt erst im Jahr 2017 und damit nach dem Basisjahr liegen, verlängert sich die erste Phase bis zum Beginn der übernächsten Regulierungsperiode (2024). Die Effekte sind vergleichbar, jedoch in ihrer Wirkung unterschiedlich stark ausgeprägt.
- [4] Investitionszeitpunkt 2015, Basisjahr 2016, Tilgung des Fremdkapitals nach 20 Jahren, Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren.
- [5] Diskontierungszins 3,9 %.

Dr. L. D. Schuchardt, O. Radtke, Berater, Dr. O. F. Unruh, Bereichsleiter Netz, BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH, Aachen
 lukas.schuchardt@bet-aachen.de
 oliver.radtke@bet-aachen.de
 olaf.unruh@bet-aachen.de

Tab. 2: Bewertung anhand des Kapitalwerts			
Szenario	Barwert EBT [T€]	Eigenkapital [T€]	Kapitalwert Maßnahme [T€]
Basisszenario	40 000	40 000	0
Eigenkapital	61 059	100 000	-38 941
Ertragszuschuss	17 190	0	17 190
Fremdkapital	10 420	0	10 420

BMWi veröffentlicht Studie zur Versorgungssicherheit mit Erdgas

In einer aktuellen Studie untersucht die Wirtschaftskanzlei Becker Büttner Held (BBH) zusammen mit der Unternehmensberatung Becker Büttner Held Consulting AG (BBHC) und Univ.-Prof. Dr.-Ing. Joachim Müller-Kirchenbauer von der TU Berlin die Sicherheit der Erdgasversorgung in Deutschland. Damit liefern die Autoren einen wichtigen Beitrag für die weitere energiepolitische Diskussion. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat die Studie nun veröffentlicht.

Auf welchem Niveau befindet sich also die Versorgungssicherheit in Deutschland? Mit dieser Fragestellung haben sich das BMWi, die BBH-Rechtsanwälte, die BBHC-Berater sowie Univ.-Prof. Dr.-Ing. Joachim Müller-Kirchenbauer von der TU Berlin befasst.

Die Studie zeigt im Gesamtbild, dass die Sicherheit der Gasversorgung in Deutschland heute sehr hoch ist. Werden zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Stärkung des Gasversorgungsniveaus erwogen, stellt die Untersuchung die jeweiligen Auswirkungen auf den Gashandelsmarkt, den

Speichermarkt sowie die Endkundenpreise im Detail dar. Damit schafft sie eine solide Grundlage für die nun anstehende politische Diskussion, ob eine strategische Speicherreserve aufgebaut, eine Speicherverpflichtung eingeführt oder alternative bzw. ergänzende Maßnahmen verfolgt werden sollen.

Die Gutachter sprechen sich dabei gegen umfangreiche Veränderungen des Marktdesigns und zunächst für eine Schärfung der Eingriffsmöglichkeiten der Netzbetreiber in §§ 16, 16a EnWG, die Modellierung von Versorgungssicherheitsszenarien im Netzentwicklungsplan Gas und die Umsetzung der sich daraus ergebenden Ausbaunotwendigkeiten aus. Die Energie-Experten zeigen in ihrer Studie regulatorische und gesetzgeberische Möglichkeiten auf, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen, ohne den Gashandelsmarkt und -vertrieb übermäßig zu beschränken.

Weitere Informationen:

www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen.html